GEMEINDE HINDELBANK

Abfallreglement

1. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

		Seite
I.	**Allgemeines**	**1**
	Aufgaben der Gemeinde	1
	Fachstelle	1
	Information	1
	Verbote	2
II.	**Entsorgung**	**2**
1.	Siedlungsabfälle	2
	Begriff	2
	Benützungspflicht	2
	Separatsammlung	2
	Kompostierung	2
	Sammlung des Hauskehrichts	3
	Sperrgut	3
2.	Bauabfälle	4
3.	ausgediente Sachen	4
4.	Tierkörper	4
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6.	Sonderabfälle	4
	Begriff	4
	Pflichten der Besitzer	4
	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	4
	Benzin-/Ölabscheider	5
III.	**Weitere Bestimmungen**	**5**
	öffentliche Abfallbehälter	5
	Übertragung von Aufgaben	5
IV.	**Finanzierung**	**5**
	Finanzierung der Abfallentsorgung	5
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
	Gebührentarif	6
V.	**Schlussbestimmungen**	**6**
	Vollzug	6
	Rechtspflege	6
	Widerhandlungen	6
	Ausführungsbestimmungen	6
	Inkrafttreten	7

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004* folgendes

A B F A L L R E G L E M E N T :

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 [1] Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

[2] Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

[3] Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

[4] Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

[5] Sie meldet dem GSA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

[6] Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 [1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

[2] Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

[3] Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besonde re Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 [1] Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

[2] Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen oder im Freien ist verboten.

[3] Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 [1] Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Verordnung ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

[2] Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 [1] Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

[2] Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 [1] Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

[2] Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

[3] Die Gemeinde sorgt bei ausreichendem Bedarf dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

Sammlung des Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 [1] Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

[2] Brennbares Kleinsperrgut mit Gebührenmarke bis höchstens 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

[3] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

[4] Kompostierbare Haus- und Gartenabfälle sind in den hiefür bestimmten Grüncontainern bereitzustellen, sofern eine Grünabfuhr (Haussammlung) angeboten wird.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 [1] Der Hauskehricht inkl. Sperrgut nach Artikel 12 wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

[2] Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des definierten Abfuhrtages an den dafür bestimmten Standorten bereitgestellt werden.

[3] Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 [1] Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
c Bauabfälle;
d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

[2] Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 [1] Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

a metallisches Altmaterial;
b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

[2] Das Höchstgewicht pro Einheit beträgt max. 50 kg.

[3] Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 [1] Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

[2] Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 [1] Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

[2] Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 [1] Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle beseitigt werden.

[2] In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 [1] Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

[2] Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 [1] Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

[2] Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde peri

aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

[3] Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

[4] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

[5] Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Sicherstellung der Leerung der Schlamm- und Benzin-/Oelabscheider ist in der vollumfänglichen Verantwortung des Grundstückeigentümers.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 [1] Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

[2] Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 [1] Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

[2] Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 [1] Der Gebührentarif regelt

a die jährliche Grundgebühr, die pro Wohneinheit sowie pro Gewerbe- und Industriebetrieb erhoben wird,
b die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden,
c die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
d Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

[2] Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen (Verordnung)

a die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient,
b die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten
sowie die Verwertungskosten decken sollen.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 [1] Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

[2] Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28 [1] Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

[2] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29 [1] Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden

durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen (Verordnung)

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31 [1] Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 18. Oktober 1990 und die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1996 mit Anhang I vom 19. August 2002, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Hindelbank am 4. Dezember 2006.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

P. Spielmann

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom ..... bis zum ..... zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hindelbank öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Hindebank, den ……

Die Gemeindeschreiberin: